

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

- Immatrikulationsordnung
der Hochschule Merseburg in der Fassung
vom 29.05.2020
- Erste Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung der
Hochschule Merseburg vom 29.05.2020

Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54 Satz 2, 55 Absatz 2 Ziffer 3, 55 Absatz 3 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, ber. 2011 S. 561) (BS LSA 2211.62), zuletzt geändert durch Art. 8G über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), hat die Hochschule Merseburg folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber- und -bewerberinnen
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 6 Studierendenausweis/HochschulCard
- § 7 Versagen der Immatrikulation
- § 8 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 9 Form und Frist
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Studiengangwechsel
- § 15 Parallelstudium
- § 16 Studienkolleg
- § 17 Gasthörerschaft und Frühstudierende
- § 18 Schlussvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Merseburg eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die insbesondere ihr Studium aufnehmen und/oder fortsetzen. Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule Merseburg, soweit in speziellen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule Merseburg aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerber und -bewerberinnen für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule Merseburg im von ihnen gewählten Fachbereich mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studentenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 3.
- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.
- (5) Die Studierenden können nur Mitglied in einem Fachbereich sein. Studierende, die an mehreren Fachbereichen studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie wahlberechtigt sein wollen. Bei gemeinsamen Studiengängen sind die Studierenden Mitglied des Fachbereiches, an dem die Lehrveranstaltungen der Hochschule angeboten werden.

§ 2

Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 7 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber:
1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen, insbesondere:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife,
 - die Fachhochschulreife,
 - eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
 - den Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen sind,
 3. keine Immatrikulationshindernisse vorliegen und den Immatrikulationsantrag form- und fristgerecht eingereicht haben.
- (3) Studienbewerber und -bewerberinnen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung/Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der/die Dezerent/Dezerentin für Akademische Angelegenheiten prüft vor Beginn des Zulassungsverfahrens die jeweiligen Anträge dahingehend:
1. ob eine Berechtigung für den Antrag gegeben ist
 2. durch welche angemessenen Maßnahmen die Nachteile ausgeglichen und weitestgehend Chancengleichheit gesichert werden kann

Im Ergebnis ergeht ein Bescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin.

- (4) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen zur Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches. Näheres regeln die Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen, die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gem. § 4 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung erbringen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

- (2) Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 bzw. einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen.
Näheres regelt die Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg.
- (3) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in der jeweils geltenden Fassung der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Hochschule Merseburg und ggf. in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 sind die entsprechenden Zeugnisse im Original nebst einer Kopie oder Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen. Kopien, Abschriften und Übersetzungen müssen beglaubigt sein.
- (5) Studienbewerber und -bewerberinnen, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu jedem Studiengang. Für die Beurteilung über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studium sind grundsätzlich die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen heranzuziehen. Ist der Zugang der ausländischen Bildungsnachweise nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzung für die entsprechenden Studiengänge.
- (6) Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Sofern die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet das Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg im Ermessen. Die Entscheidungen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Hochschulzugang sind anzuerkennen.
- (7) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen von den Studienbewerbern und -bewerberinnen erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachzuweisen sind, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z. B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils ein Studienjahr mehr nachzuweisen ist.
- (8) Die Regelungen zum Zugang von Studienbewerbern und -bewerberinnen aus Staaten mit akademischer Prüfstelle zu deutschen Hochschulen sind einzuhalten.
- (9) Bewerbungen für das Wintersemester für das erste und höhere Semester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. August desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge bis zum 15. Juni des Jahres einzureichen. Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind Bewerbungen bis

spätestens 15. Mai eines Jahres einzureichen. Für höhere Semester gelten analoge Fristen.

Bewerbungen zum Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge sind bis zum 31. Januar desselben Jahres, für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge sind Bewerbungen bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen. Für höhere Fachsemester, die zum Sommersemester beginnen, können Bewerbungen für zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge bis zum 31. Januar eingereicht werden.

Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

Bewerbungen sind über uni-assist einzureichen. Für Kooperationen mit Partnerhochschulen und Partnereinrichtungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Merseburg aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zur Hochschule vorliegen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich im Dezernat für Akademische Angelegenheiten mit den entsprechenden Formularen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Einschreibung in das Register/elektronische Verwaltungssystem der Hochschule Merseburg und mit der Aushändigung des Studentenausweises (Hochschulcard) und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Semesterbeginn wirksam, sofern die benötigten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte und bei schriftlichen Bewerbungen der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation. Es sind die für die Hochschule Merseburg gültigen Vordrucke zu verwenden,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,

5. ggf. Nachweise zwecks Anrechnung von Studienzeiten,
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge,
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem Bewerber oder der Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nicht bestanden wurden,
 8. ggf. eine Erklärung gem. § 1 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung, welchem Fachbereich die Studienbewerberin/der Studienbewerber angehören will,
 9. eine Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob die Studentin/der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 10. Nachweise über den schulischen und beruflichen Werdegang.
- (4) Eine Übersendung der Dokumente über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg ist möglich. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der online übersandten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.

§ 5

Immatrikulation in höhere Fachsemester

- (1) War die Bewerberin oder der Bewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits immatrikuliert, wird sie oder er im entsprechenden höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert. Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in das entsprechende höhere Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Einstufung stattgibt. Genauere Regelungen sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren hat.

§ 6

Studierendenausweis/HochschulCard

- (1) Ergänzend zur Studienbescheinigung erhalten alle eingeschriebenen Studierenden auf Antrag eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Studierendenausweis.

- (2) Die Ausgabe des Studierendenausweises erfolgt grundsätzlich persönlich und nach Vorlage eines amtlichen gültigen Ausweisepapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel).
- (3) Die Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund von Verlust, Defekt oder Beschädigung ist gebührenpflichtig. Ebenso ist die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises nach schuldhaft herbeigeführter Fehlproduktion gebührenpflichtig.
- (4) Auf dem Studierendenausweis befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung und der Kartenummer des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, Gültigkeitszeitraum sowie ein Foto der oder des Studierenden.
- (5) In dem Speicherchip des Studierendenausweises werden verschlüsselt der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, die Bibliotheksnummer, die Gültigkeit der Hochschulkarte, Schließberechtigungen für das elektronische Schließsystem, eine Geldbörse für Vorgänge mit dem Studentenwerk sowie ggf. ein MDV-Vollticket gespeichert.
- (6) Mit dem Studierendenausweis können grundsätzlich folgende Funktionen ausgeführt werden:
 - Studierendenausweis,
 - Benutzerinnenausweis oder Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek der Hochschule Merseburg

Weitere, zum Teil optionale, Funktionen können sein:

- Berechtigung zur Nutzung des MDV-Volltickets,
- Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Hochschule Merseburg,
- elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
- Zugang zum Hochschulsportbereich,
- elektronische Geldbörse (Mensa-Card)

Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.

- (7) Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Funktionalitäten und über ihre Rechte bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.
- (8) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Hochschule Merseburg. Sie ist nicht übertragbar. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion. Endet die Berechtigung, die Hochschulkarte zu nutzen, so hat der Studierende/die Studierende die Hochschulkarte unverzüglich der Hochschule zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 7

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber:
1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
 6. die Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob der Student/die Studentin versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist, nicht nachweist,
 7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht gegeben sind,
 8. kein gültiges Visum nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
 3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
 4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht immatrikuliert werden kann,

§ 8

Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich beantragen und der Studierendenausweis an das Studentensekretariat zurückgegeben wurde.
Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studentenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsunterschriften gemäß Exmatrikulationsformular.
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung der Immatrikulation kann nur innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erfolgen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. Die Aufhebung der Immatrikulation hat den rückwirkenden Verlust des Studierendenstatus zur Folge.

§ 9 Form und Frist

- (1) Für Studiengänge ohne örtliche Zulassungsbeschränkung ist die Bewerbung für das Wintersemester in der Regel bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Merseburg zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
- (2) Für Bachelorstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester. Für ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen gelten die Fristen gemäß § 3.

Für Masterstudiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, für das Wintersemester bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.12. des vorhergehenden Jahres bei der Hochschule beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester. Für ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen gelten die Fristen gemäß § 3.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach den Sätzen 4 - 6 auf die Fristen nach den Sätzen 1 - 3 verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.

- (3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine Eignungsprüfung oder eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 27 Abs. 5 HSG LSA durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung, abweichend von Absatz 1, studiengangspezifisch jeweils bis zum

- 30.04. oder 31.05. (Wintersemester) bzw.

- 30.11. (Sommersemester) des vorhergehenden Jahres

zu stellen. Näheres zu den Fristen und zur Ausgestaltung der Eignungsfeststellungsverfahren regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (4) In einem Masterstudiengang kann auch immatrikuliert werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen in dem für den Masterstudiengang nachzuweisenden ersten akademischen Abschluss fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung erreicht wird oder, wenn keine Durchschnittsnote festgelegt wurde, aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann.

Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 30.06. für das Sommersemester bzw. bis zum 31.12. für das Wintersemester eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Näheres hierzu regelt die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.

- (5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation zu vollziehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die davon betroffenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.
- (6) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation ist mit dem Antragsformular der Hochschule Merseburg, erhältlich im Dezernat für Akademische Angelegenheiten oder im Internet auf der Homepage der Hochschule Merseburg, schriftlich zu stellen. Der Antrag auf Immatrikulation kann auch über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule gestellt werden. In diesem Fall müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg bis zu den Terminen nach Absatz 1 und 2 über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Im Zulassungsbescheid der Hochschule können abweichende Fristen definiert werden. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.
Die Zulassung kann hilfsweise für einen weiteren Studiengang beantragt werden.
- (7) Bewerbungen können nur bearbeitet werden, wenn alle im Antragsformular bzw. in der Online-Bewerbung geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht bei der Hochschule Merseburg eingegangen sind.

(8) Im Antrag auf Zulassung sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Geburtsort und -land
5. Staatsangehörigkeit
6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift
7. Telefonnummer
8. E-Mail-Adresse
9. Gewünschter Studiengang
10. Angestrebter Abschluss
11. Hochschulzugangsberechtigung: Art der Berechtigung, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der Berechtigung
12. Fremdsprachenkenntnisse
13. Art und Dauer bisheriger Studien
14. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung eines Dienstes
15. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung

(9) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen respektive über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung zu stellen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung, bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich in einer von vereidigten Gerichtsdolmetschern/-übersetzern gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. ggf. amtlich beglaubigter Nachweis über einen Dienst,
5. amtlich beglaubigte Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,
6. bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Bildungsinländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen sowie die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes,
7. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
8. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
9. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,

10. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern dieser in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist (antragsgemäß kann dieser Nachweis auch erst zur Einschreibung bzw. dem in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden),

11. Kopie eines Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass).

- (10) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.
- (11) Anträge auf Studiengangwechsel in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und/oder besonderen Eignungsvoraussetzungen sind spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 1, 2 und 3 einzureichen.
- (12) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erlässt das Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

Neben einem Hauptantrag ist auch die Stellung eines Hilfsantrages möglich. Diese werden nachrangig im Vergabeverfahren behandelt. Auf Grund eines Hilfsantrages kann eine Zulassung erst dann erfolgen, wenn alle Hauptantragsteller bereits zugelassen sind.

Sofern dem Hauptantrag nicht entsprochen wird und Hilfsanträge gemäß Absatz 8 Nr. 9 gestellt sind, ergeht auch hierzu ein Bescheid.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Merseburg unverzüglich mitzuteilen:
- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeiten,
 - b) den Verlust des Studentenausweises,
 - c) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 - d) bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (vorname.name@stud.hs-merseburg.de).
- (3) Um die Belange chronisch kranker oder behinderter Studierender ausreichend berücksichtigen zu können, sollen chronische kranke oder behinderte Studierende die Hoch-

schule Merseburg so früh wie möglich informieren, sofern sie zur Schaffung chancengleicher Studienbedingungen besondere Hilfsmittel oder Rahmenbedingungen benötigen. Entsprechende Informationen können dem Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeauftragten des Senates angezeigt werden.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die an der Hochschule Merseburg immatrikulierten Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, sind verpflichtet, sich innerhalb einer durch den Senat der Hochschule Merseburg bestimmten Frist rückzumelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig in den Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gegeben. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Der fristgerechte vollständige Zahlungseingang der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Merseburg bzw. für das Studentenwerk und die Studentenschaft, ggf. zusätzlich der Langzeitstudiengebühr (bei Studierenden, die einen Dauerbescheid zum Entrichten der Langzeitstudiengebühr erhalten haben), gilt als Rückmeldung.
- (3) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule Merseburg zu entrichten. Im Falle einer nicht fristgerechten Rückmeldung gilt diese erst als vollzogen, wenn zusätzlich die Verspätungsgebühr auf dem Konto der Hochschule Merseburg eingezahlt und verbucht worden ist; § 30 Abs. 2 HSG LSA bleibt unberührt.
- (4) Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen über den Krankenversicherungsstatus respektive den Wechsel der Krankenkasse sowie Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und persönlicher Daten anzuzeigen.
- (5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (6) Für den Widerruf der Rückmeldung gilt § 8 sinngemäß.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Beabsichtigt eine Studentin/ein Student in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich exmatrikulieren zu lassen, so hat sie/er beim Studentensekretariat unter Verwendung eines dort erhältlichen Formblattes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.
- (2) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei

aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
3. ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein sonstiger studienförderlicher Auslandsaufenthalt,
4. eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule,
5. Schwangerschaft, soziale Gründe (Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder Pflege naher Angehöriger).

(4) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester,
4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(5) Die Rechte der Studierenden als Mitglieder der Hochschule bestehen während der Beurlaubung fort. Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium unterbrochen.

Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag absolviert werden. Es gelten die Bestimmungen der RSPO.

(6) Die Beurlaubung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierenden das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweisen.

(7) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung des Nachweises für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. der Nachweis über den Krankenversicherungsstatus gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

(9) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation (Beendigung der Immatrikulation) endet die Mitgliedschaft an der Hochschule Merseburg. Lehr- und Lernmittel, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurden, sowie der Studierendenausweis sind zurückzugeben. Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine eventuelle Rückerstattung des Semesterbeitrages regelt die Beitragsordnung des Studentenwerks Halle bzw. der Studierendenschaft der Hochschule.
- (2) Die Exmatrikulation wird wirksam,
 - wenn die Studentin/der Student das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
 - wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der Studentin/dem Studenten angegebene letzte Anschrift.
- (3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:
 1. sie dies beantragen oder von Amts wegen.
 2. sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen.
 3. sie Prüfungsfristen überschreiten und dies selbst zu vertreten haben.
 4. die Studierenden die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen.
 5. der Nachweis des Krankenversicherungsstatus oder eines gültigen Visums nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.
 6. die in § 8 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist möglich ist.
 7. sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig für den Studiengang zugelassen worden waren und diese aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung wieder aufgehoben wurde.

8. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung zum Studiengang unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückgenommen wurde.
- (4) Studierende, die entsprechende Anträge stellen, sind jederzeit zu exmatrikulieren. Es ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen, die Datum und Wirksamwerden der Exmatrikulation enthält.
 - (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn:
 1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen, oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.
 2. sie sich nicht fristgerecht zurückmelden.
 3. sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Merseburg Gewalt anwenden, Bedrohungen vornehmen, eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben oder daran teilnehmen, wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltung stören, oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.
 - (6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Ziff. 2 bis 5 und Absatz 5 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

Bei Exmatrikulationen aufgrund von nicht erfolgter Rückmeldung tritt die Exmatrikulation am letzten Tage des Semesters in Kraft, zu dem sich die Studierenden eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet haben.
 - (7) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:
 1. Der Studierendenausweis
 2. Studienbescheinigungen
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsordnung

§ 14 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung. Ein Wechsel des Studienganges ist nach Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Bewerbungsfristen nicht mehr möglich.

§ 15 Parallelstudium

- (1) Studierende, die die Immatrikulation an einer anderen Hochschule beantragen bzw. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Merseburg immatrikuliert werden, wenn von beiden Hochschulen bestätigt wird, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) Studierende, die an der Hochschule Merseburg oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung immatrikuliert sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur immatrikuliert werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber oder keine andere Bewerberin vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses (begründeter Antrag) des jeweiligen Fachbereiches einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist. Ggf. ist eine Rangfolge zu bilden.
Die Vorschriften der Hochschulqualifikationsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQVO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (3) Studierende, die an der Hochschule Merseburg oder an einer anderen Hochschule in einem zulassungsfreien Studiengang studieren, können auf begründeten Antrag ein Parallelstudium in einem weiteren zulassungsfreien Studiengang aufnehmen.

§ 16 Studienkolleg

- (1) Studierende am staatlich anerkannten Studienkollegs Halle-Merseburg an der Hochschule Merseburg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg immatrikuliert.
- (2) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung und Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

§ 17 Gasthörerschaft und Frühstudierende

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die einzelne Lehrveranstaltungen der Hochschule Merseburg besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer oder Gasthörerinnen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeit zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 der Immatrikulationsordnung ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt auch für Schüler mit besonderer Begabung, die sich auf ein Studium vorbereiten (Frühstudierende).
- (2) Für die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin ist die Gasthörergebühr nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg zu zahlen.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder als Gasthörer bzw. als Frühstudierende oder Frühstudierender ist für jedes Semester gesondert vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen und im Studentensekretariat einzureichen.

- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen in der Regel keine Prüfungsleistungen ablegen, können jedoch Teilnahmebescheinigungen der Lehrveranstaltung erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Jedoch können an anderen Hochschulen immatrikulierte Studierende und Frühstudierende im Rahmen einer Gasthörerschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Dekanats Prüfungen ablegen, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen. Erworbene Leistungen von Frühstudierenden können bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule Merseburg, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

Soweit der für das Weiterbildungsangebot zuständige Fachbereich wegen der Art und des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Einganges nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

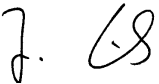
§ 18 Austauschstudierende

- (1) Studierende und Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können befristet in der Regel für bis zu drei Semester die Immatrikulation beantragen. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.
- (2) Für diese Studierenden gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 19 Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule Merseburg festzusetzenden Fristen und Termine sind jährlich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 28.05.2020 und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg vom 29.05.2020.

Merseburg, den 29. Mai 2020


Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54 Satz 2, 55 Absatz 2 Ziffer 3, 55 Absatz 3 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, ber. 2011 S. 561) (BS LSA 2211.62), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg vom 21. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 04/2019) wird wie folgt geändert:

1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerber und -bewerberinnen werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Merseburg aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zur Hochschule vorliegen.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte und bei schriftlichen Bewerbungen der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation.“

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Übersendung der Dokumente über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg ist möglich. Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der online übersandten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.“

2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „nur“ wird ersetzt durch das Wort „grundsätzlich“.

3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann die Hochschule die Fristen nach den Sätzen 4 - 6 auf die Fristen nach den Sätzen 1 - 3 verlängern. Die Fristverlängerung ist in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule und dem Bewerberportal der Hochschule, bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Fristverlängerung trifft der Senat.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation zu vollziehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Immatrikuliert sich die Bewerberin oder der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die davon betroffenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.“

c) Abs. 6 Sätze 2 - 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Immatrikulation kann auch über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule gestellt werden. In diesem Fall müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg bis zu den Terminen nach Absatz 1 und 2 über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Im Zulassungsbescheid der Hochschule können abweichende Fristen definiert werden.“

d) Der bisherige Abs. 6 Satz 5 wird zu Abs. 6 Satz 6

e) Als Abs. 6. Satz 5 wird neu eingefügt:

„Die Hochschule kann jederzeit die Vorlage der über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.“

f) Abs. 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

g) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen respektive über das Online-Bewerber-Portal der Hochschule zur Verfügung zu stellen:

h) § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einschreibungsfristen“ wird ersetzt durch „Bewerbungsfristen“.

i) Der bisherige § 18 wird zu § 19.

j) Vor § 19 wird nachfolgender § 18 neu eingefügt:

„§ 18 Austauschstudierende

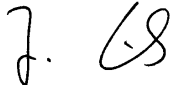
(1) Studierende und Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können befristet in der Regel für bis zu drei Semester die Immatrikulation beantragen. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.

(2) Für diese Studierenden gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 28.05.2020 und der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Merseburg vom 29.05.2020.
- (3) Der Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekanntgegeben.

Merseburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor